



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. August 2023

Russische Föderation: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in Mali *sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2664 (2022),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, *hervorhebend*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität und der Sicherheit im gesamten Hoheitsgebiet Malis haben, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass Friedens- und Sicherheitsinitiativen unter nationaler Eigenverantwortung stehen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“), in denen der Sicherheitsrat aufgefordert wird, das Abkommen umfassend zu unterstützen, seine Durchführung genau zu überwachen und, falls erforderlich, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die die Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen oder die Verwirklichung seiner Ziele verhindern,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union, die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und andere internationale Partner sich weiter entschlossen zur Durchführung des Abkommens als Mittel zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität in Mali bekennen, *in Würdigung* der Rolle, die Algerien und andere Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams dabei wahrnehmen, die malischen Parteien bei der Durchführung des Abkommens zu unterstützen, *unter Betonung* der Notwendigkeit eines verstärkten Engagements der Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams für die Durchführung des Abkommens und *ferner unter Betonung* der zentralen Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Durchführung des Abkommens durch seine malischen Vertragsparteien auch weiterhin spielen sollen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Bedrohungen für die Waffenruhe, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, sich an das Abkommen zu halten und seine Bestimmungen umzusetzen und während der Personalverringerung, des Abzugs und der Auflösung der MINUSMA uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den geordneten und sicheren Abzug der Mission zu gewährleisten, sowie etwaige negative Auswirkungen des Abzugs der MINUSMA auf das Abkommen abzumildern,

erneut darauf hinweisend, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution treffen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen

23-16802 (G)



Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, im Einklang stehen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 2374 (2017) betreffend Mali („Ausschuss“) vom 20. Dezember 2018 und vom 10. Juli 2019, mehrere Personen auf der Liste der Personen und Einrichtungen zu verzeichnen, die Maßnahmen gemäß Resolution 2374 (2017) unterliegen („Sanktionsliste“), und *ferner* von der Absicht des Ausschusses *Kenntnis nehmend*, die Streichung dieser Personen von der Sanktionsliste zu erwägen, wenn die in Ziffer 4 der Resolution 2584 (2021) aufgeführten vorrangigen Aufgaben vollständig durchgeführt sind und die benannten Personen alle rechtswidrigen Tätigkeiten einstellen, einschließlich der in der Falldarstellung aufgeführten, und gleichzeitig *betonend*, dass die Fortschritte bisher noch nicht ausreichen, damit der Sicherheitsrat dies erwägt,

Kenntnis nehmend von dem Schlussbericht der Sachverständigengruppe (S/2023/578),

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Übergangsregierung Malis vom 15. August 2023 (S/2023/605) und dem darin enthaltenen Ersuchen um die Aufhebung des Sanktionsregimes betreffend Mali,

feststellend, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die in den Ziffern 1 bis 7 der Resolution 2374 (2017) festgelegten Maßnahmen um einen letzten Zeitraum von 12 Monaten bis zum 31. August 2024 zu verlängern;

2. *bekräftigt*, dass diese Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die von dem Ausschuss benannt wurden, wie in den Ziffern 8 und 9 der Resolution 2374 (2017) festgelegt;

3. *beschließt*, die mit Ziffer 11 der Resolution 2374 (2017) eingesetzte Sachverständigengruppe mit sofortiger Wirkung aufzulösen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
